

497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Integration

über die Regierungsvorlage (397 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (3. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-Novelle)

Das EFTA-Spanien-Übereinkommen sieht bei der Einfuhr der meisten Waren des industriell-gewerblichen Sektors in das Gebiet einer der Vertragsparteien die Zollfreiheit vor, wenn im Einzelfall bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Im wesentlichen handelt es sich darum, daß die Waren Ursprungserzeugnisse im Sinne des Anhangs III zum genannten Übereinkommen sind. Der Umstand, daß die Erfordernisse dieses Anhangs erfüllt sind, wird der Zollbehörde des Einfuhrstaates durch die Vorlage bestimmter Ursprungsnachweise belegt. Diese Ursprungsnachweise sind ebenfalls im Anhang III des EFTA-Spanien-Übereinkommens geregelt. Für den Fall, daß sich bei der Einfuhrzollabfertigung Zweifel ergeben, daß es sich wirklich um ein Ursprungserzeugnis im Sinne der anzuwendenden Ursprungsbestimmungen handelt, ist nach den Artikeln 16 und 17 des obgenannten Anhangs III die Einleitung eines Verifizierungsverfahrens vorgesehen. Über Ersuchen der Zollbehörde des Einfuhrstaates prüft dann die Zollbehörde des Ausfuhrstaates nachträglich das Vorliegen der Voraussetzungen und teilt das Prüfungsergebnis der anfragenden Behörde mit.

Bei der Durchführung solcher Verifizierungsverfahren und anderer nachträglicher Überprüfungen treten vermehrt Unklarheiten bezüglich der dabei gegebenen Rechte und Pflichten des Exporteurs und Importeurs sowie bezüglich der Frage der Bindung der anfragenden Zollbehörde an das Prüfungsergebnis der Zollbehörde des Ausfuhrstaates auf. Da der Verwaltungsgerichtshof im kürzlich ergangenen Erkenntnis Zln. 83/16/0164, 0166

7

davon ausgegangen ist, daß der Vertrag dem betreffenden innerstaatlichen Verfahrensgesetz (Bundesabgabenordnung) nicht derogiert, sind

Kollisionen zwischen dem innerstaatlichen Verfahrensrecht und den mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu befürchten. Um dies zu vermeiden, sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage ergänzende Bestimmungen in das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz aufgenommen werden, um ein Verfahren eindeutig festzulegen, das den Zielsetzungen des Vertrages gerecht wird und im Einklang steht, mit der von allen anderen Staaten des erweiterten Integrationsraumes, aber auch von den österreichischen Behörden schon bisher geübten Vorgangsweise. Dabei soll vor allem klargestellt werden, daß es dem Exporteur obliegt, die nötigen Beweise für die Richtigkeit der Ursprungserzeugnisse zu erbringen. Gleichzeitig soll im Interesse des österreichischen Exporteurs festgelegt werden, daß die Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises im Sinne des Anhangs III genügt, um die Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugszölle zu belegen, sodaß von ihm keine zusätzlichen Beweismittel zu verlangen sind. In jenen Fällen, in denen sich durch ein Verifizierungsverfahren die Unrichtigkeit eines ausländischen Nachweises herausstellt, soll die kraft Gesetzes entstandene Abgabenschuld nunmehr unmittelbar beim für die Unrichtigkeit verantwortlichen Exporteur geltend gemacht werden und so der österreichische Importeur entlastet werden.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (397 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 12 05

Weinberger
Berichterstatter

Teschl
Obmann